

Anhang 5: Zu übermittelnde Mindestangaben für Schweine

TEIL 1: INFORMATIONEN ZUM BETREIBER UND BETRIEBSTIERARZT	
Feld in dem INK-Formular (allgemeines Muster)	Anzugebende Daten
Name des Betreibers	Führen Sie den Namen des Viehhalters oder des Händlers der Tiere an.
Bestandsnummer	Geben Sie die Bestandsnummer an.
Kontrollierte Unterbringung für diesen Bestand (Trichinen (nur Schweine))	<p>Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein.</p> <p>Nachdem Belgien den Status „Region mit vernachlässigbarem Trichinenrisiko bei Hausschweinen“ erhalten hat, kann bei bestimmten Schlachtkörpern von der Regel des systematischen Tests zur Feststellung von Trichinen während der Schlachtkörperuntersuchung im Schlachthof abgewichen werden. Es handelt sich um Schlachtkörper von Mastschweinen, die unter kontrollierten Haltungsbedingungen in integrierten Produktionssystemen gehalten wurden.</p> <p>Diese Lockerung bezüglich der Untersuchung gilt weder für Zuchtschweine noch für Schweine, die Zugang zu einem Auslauf im Freien hatten. Siehe diesbezüglich auch das Rundschreiben mit der Referenz PCCB/S3/1152342.</p>
Zugang zu einem Auslauf im Freien	Gilt nicht für belgische Schweine (im Hinblick auf eine standardmäßige Schlachtkörperuntersuchung), da diese Information in Sanitel registriert ist.
Name + Anschrift + Telefonnummer des Tierarztes (wenn er nicht der Betriebstierarzt des Bestands ist)	<p>Sie müssen nichts angeben, wenn die Schweine aus <u>Belgien</u> stammen.</p> <p>Die Kontaktdaten des Betriebstierarztes können in der Anwendung Sanitel abgerufen werden (über den amtlichen Tierarzt).</p> <p>Geben Sie den Namen, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Tierarztes an, der in dem Herkunftsbetrieb für die Tiere zuständig ist, wenn die Schweine aus dem <u>Ausland</u> kommen.</p>
TEIL 2: INFORMATIONEN ZU DEN FÜR DIE SCHLACHTUNG BESTIMMTEN TIEREN	
Tierart	Geben Sie „Mastschwein(e)“, „Zuchtschwein(e)“, „Ferkel“ oder „Jungsau (Jungsäue)/Jungeber“ an.
Anzahl der Tiere, auf die sich das INK-Dokument bezieht	Führen Sie die Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Tiere an, für die die betreffenden INK gelten.
Gesundheitszustand der Tiere während des Zeitraums vor der Schlachtung	Kreisen Sie „Ja“ oder „Nein“ ein.

	<p>Zeitraum vor der Schlachtung = 2 Monate vor der Schlachtung.</p> <p>Wenn Sie mit „Nein“ antworten, müssen Sie nähere Angaben in dem Teil 3.2 „BESONDERE ZU MELDENDE BEMERKUNGEN“ machen.</p>
Auf dem Identifizierungsmittel angegebener individueller Identifizierungscode	Führen Sie den abgekürzten Bestandscode an (wie auf dem Schlagzeichen angegeben).
TEIL 3: IM RAHMEN DER SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE DURCHFÜHRTE ANALYSEN und BEHANDLUNGEN	
1. ALLGEMEINE TABELLE	
Mortalität – %	<p>Die Todesfälle müssen nur gemeldet werden, wenn die Mortalitätsrate für den gesamten Betrieb über 5 % während der gesamten Mastperiode liegt.</p> <p>Die Mortalitätsrate ist wie folgt zu bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Betriebe mit einem geschlossenen System: für alle Schweine (Masteinheiten) des Betriebs während der gesamten Mastperiode; • für die anderen Arten von Betrieben: für die Produktionsgruppe, die zum Schlachthof verbracht wird („die Anzahl der aufgestellten Schweine“ weniger „die Anzahl der zum Schlachthof verbrachten Schweine“) während der gesamten Mastperiode. <p>Liegt die Mortalitätsrate bei > 5 %, wird angeraten, den Betriebstierarzt hinzuziehen und Laboranalysen vorzunehmen, um die Ursache des Problems zu ermitteln. In diesem Fall müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof notifiziert werden.</p> <p>Meldepflichtiger Zeitraum:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Mastschweine: die gesamte Mastperiode. • Für Zuchttiere (Säue und Eber): die letzten 4 Monate vor der Schlachtung.
Art der Analyse	<p>Es geht nur um die Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Die Analyse auf die im Nachstehenden genannten Krankheitserreger ist im Rahmen der Meldung von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof nicht verpflichtend. Wurden jedoch Analysen durchgeführt, müssen die Befunde dieser Analysen dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p>

	<p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste von Krankheitserregern, die auf den Menschen übertragbar sind: <i>Trichinella spiralis</i>, <i>Campylobacter</i> spp, <i>Salmonella enterica</i> (pathogene Arten), <i>Yersinia enterocolitica</i> (pathogene Serotypen), <i>Mycobacterium avium</i> subsp. <i>Hominissuis</i>, <i>Mycobacterium tuberculosis</i>, <i>Mycobacterium bovis</i>, <i>Brucella suis</i> (hauptsächlich Biotyp 1), <i>Erysipelothrix rhusiopathiae</i> (Rotlauf), <i>Leptospira</i> serotypes, <i>Methicilin-resistente Staphylococcus aureus</i> (MRSA), <i>Streptococcus suis</i> (pathogene Arten).</p>
<p>Ergebnisse und Schlussfolgerungen</p>	<p>Geben Sie die Befunde der Laboranalysen (z. B. im Rahmen von Überwachungsprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zur Feststellung von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z. B. Dioxin) an.</p> <p>Es geht nur um die Ergebnisse der Analysen, die Parameter betreffen, die potenziell einen Einfluss auf die Sicherheit der Nahrungsmittelkette haben.</p> <p>Der Betriebstierarzt kann Ihnen dabei helfen, zu entscheiden, ob die Analyseergebnisse von Relevanz sind und mitgeteilt werden sollten.</p>
<p>Bei Behandlung: Grund der Behandlung (z. B. Krankheit)</p>	<p>Führen Sie die Krankheiten und / oder Symptome an, die die Behandlung rechtfertigen. Unter „Behandlungen“ werden präventive und kurative Behandlungen verstanden, nicht aber Impfungen.</p>
<p>Bei Behandlung: Datum der Behandlung (von / bis)</p>	<p>Geben Sie das Datum des Behandlungsbeginns und das Datum des Behandlungsendes an. Für den Zeitraum: siehe weiter unten.</p>
<p>Bei Behandlung: Verwendete Arzneimittel oder Arzneifuttermittel</p>	<p>Geben Sie die Namen der verabreichten Arzneimittel und aller Arzneifuttermittel (einschließlich Antiparasitika) an, mit denen eine obligatorische Wartezeit einhergeht und die in dem im Nachstehenden genannten Zeitraum verabreicht wurden.</p> <p>Es wird jedoch zwischen 2 Zeiträumen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Zeitraum von der Aufstallung bis zu 2 Monate vor dem Abtransport der Schweine zum Schlachthof: Es genügt anzugeben, welche Arten der folgenden

	<p>Arzneimittel / Futtermittelzusatzstoffe verwendet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antiparasitika - Antibiotika - Entzündungshemmende Mittel - Immunokastration <ul style="list-style-type: none"> • Für die letzten 2 Monate vor dem Abtransport der Schweine zum Schlachthof: Angabe der Namen: <ul style="list-style-type: none"> - <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel; - <u>aller</u> Arzneifuttermittel, die den Tieren gegeben wurden (einschließlich Antiparasitika); - der Mittel zur Immunokastration.
Bei Behandlung: Wartezeit	Geben Sie die Dauer der Wartezeiten an (in Tagen).

2. SPEZIFISCHE ZU MELDENDE INFORMATIONEN

A. Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit

Geben Sie den Status in Bezug auf die Aujeszky-Krankheit an, wenn die Schweine aus dem Ausland kommen.

Wenn sie aus Belgien stammen, müssen Sie nichts ausfüllen, da die Informationen bezüglich dieser Art von Status dem Schlachthofbetreiber über die Anwendung Beltrace zur Verfügung gestellt werden.

B. Gesundheitszustand der Tiere

Wenn Sie auf die Frage „Sind die Tiere gesund?“ mit „Nein“ geantwortet haben (siehe weiter oben):

- Geben Sie die Krankheitsanzeichen und die Beschwerden an, die in der Produktionsgruppe (= Partie von zum Schlachthof gebrachten Schweinen) festgestellt wurden.

Zum Beispiel:

- allgemeine klinische Anzeichen (Schläfrigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, Wachstumsverzögerung...);
- Atembeschwerden (beschleunigte Atmung, Husten bei mehreren Tieren...);
- Bewegungsstörungen (Hinken, geschwollene Gelenke...);
- Hautläsionen (Abszesse, Flecken, Verletzungen vor allem am Schwanz und den Ohren, Druckgeschwüre, Kratzwunden, Haarausfall, Krusten...);
- Verdauungsstörungen (Diarrhö, Erbrechen...);
- Fruchtbarkeitsstörungen (Aborte, Mumifikation der Föten, Geburt von kränklichen oder totgeborenen Ferkeln, Wiedereintreten der Rausche, Weißfluss...);
- neurologische Störungen (strampelnde Bewegungen, Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen...);
- Mortalität.

- Sofern diese bekannt sind, geben Sie die Diagnosen und/oder Krankheitserreger an (z. B. anhand von im Rahmen des Zoonosen-Monitorings durchgeführten Analysen ermittelt).

Führen Sie die vorgenannten Informationen bezüglich der Krankheitsfälle nur an, wenn die folgenden Schwellenwerte überschritten werden:

- Krankheitsfälle, die eine Gruppenbehandlung auf der Ebene der Partie (= Behandlung der gesamten Tiergruppe, die zum Schlachthof verbracht wird) erforderlich machten, oder

- Krankheitsfälle, die eine individuelle Behandlung bei mehr als 20 % der Tiere der zum Schlachthof verbrachten Produktionsgruppe erforderlich machten.

Wenn Laboranalysen durchgeführt wurden, was in den beiden vorerwähnten Fällen angeraten wird, müssen die Befunde dieser Laboranalysen (Diagnose) auch dem Schlachthof mitgeteilt werden (siehe im Nachstehenden).

Der Betriebstierarzt kann Ihnen im Rahmen seines Überwachungsauftrags und aufgrund seiner Kenntnisse bezüglich der betrieblichen Vorgeschichte dabei helfen, zu entscheiden, welche Informationen im Rahmen der Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnt werden müssen.

Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder im Verdacht stehen, krank zu sein, zum Schlachthof zu befördern.

C. Einschlägige Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Betrieb, die von den Schlachthöfen mitgeteilt wurden

Es ist nicht nötig, den Schlachthofbetreibern diese Informationen mitzuteilen, wenn der betreffende Betreiber bereits über diese Informationen verfügt (z. B. im Rahmen einer laufenden Vereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) oder wenn der Erzeuger erklärt, dass es keine relevanten Informationen gibt, die mitgeteilt werden müssten.

Ist sich der Viehhalter in Bezug auf die anzuführenden Ergebnisse von Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen nicht sicher, muss er seinen Betriebstierarzt oder, falls es keinen gibt, den Tierarzt, der für gewöhnlich für die Tiere zuständig ist, um Hilfe bitten.

D. K.E. vom 27. Februar 2013

Geben Sie gegebenenfalls Folgendes an: „Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.“

Unterschrift des Betreibers	Auf elektronischem Wege übermittelte INK müssen nicht unterzeichnet werden. Nur INK in Papierform müssen in dem dafür vorgesehenen Feld in Anhang 8 unterschrieben werden.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem Sie das Formular ausgefüllt haben.